

Verordnung über die Anpassung von grossrätlichen Verordnungen im Zusammenhang mit der Einführung von HRM2

Vom 19. Oktober 2011

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 32 Abs. 1 der Kantonsverfassung und Art. 51 Abs. 2 des
Finanzhaushaltsgesetzes,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 21. Juni 2011,

beschliesst:

Art. 1

Zur Übernahme der Begriffe des Harmonisierten Rechnungslegungs-
modells HRM2 werden die nachstehenden grossrätlichen Verordnungen Änderung
bisherigen Rechts
wie folgt angepasst:

1. Geschäftsordnung des Grossen Rates (GGO) vom 8. Dezember 2005 (BR 170.140)

Art. 22 Abs. 3 lit. b

³ Die Geschäftsprüfungskommission als Finanzprüfungsinstanz:

- b) prüft das Budget, die Nachtragskreditgesuche und den Jahresbericht;
- e) Aufgehoben

2. Verordnung über die Förderung von Turnen und Sport vom 2. November 1974 (BR 470.100)

Art. 9 Abs. 1

¹ Der Kanton leistet im Rahmen des Budgets einen Beitrag von 25 Prozent an die Leiterentschädigungen.

3. Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Schwangerschaftsberatungsstellen vom 20. November 1984 (BR 546.500)

Art. 4

Der Kanton unterstützt die anerkannten privaten Schwangerschaftsberatungsstellen aufgrund der abgeschlossenen Vereinbarungen und im Rahmen der im Budget bewilligten Kredite.

4. Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (VVzOHG) vom 1. Oktober 1993 (BR 549.100)

Art. 1 Abs. 4

⁴ Der Grosse Rat legt den für die Beratungsstellen erforderlichen Kredit im Budget fest.

5. Landwirtschaftsverordnung vom 28. März 2000 (BR 910.050)

Art. 18 Abs. 1

¹ Der Kanton unterstützt im Rahmen des Budgets die Massnahmen des Bundes für die angepasste Nutzung von artenreichen Wiesen und von solchen mit seltenen Pflanzen.

Art. 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Finanzhaushaltsgesetz in Kraft.